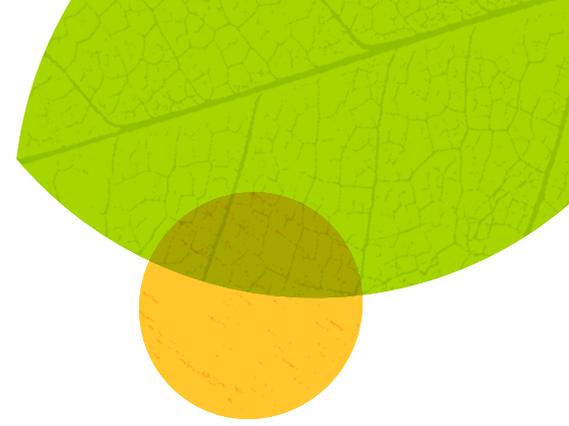


Regelung zur Meldung von (vermuteten) Missständen



Regelung zur Meldung von (vermuteten) Missständen

Diese Regelung beschreibt die Art und Weise, wie hinweisgebende Personen, auch „Whistleblower“ genannt, (vermutete) Missstände melden können. Cosun ermutigt hinweisgebende Personen, die eine auf vernünftigen Annahmen basierende Vermutung haben, dass innerhalb von Cosun Missstände herrschen, dazu, diese zu melden. So kann Cosun entsprechenden Missständen vorbeugen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen. Anhand dieser Regelung möchte Cosun hinweisgebenden Personen deutlich machen, dass sie nicht unfair behandelt werden oder dass Maßnahmen gegen sie ergriffen werden, wenn sie in gutem Glauben (vermutete) Missstände melden. Hinweisgebende Personen können – ggf. anonym – über Cosun SpeakUp einen (vermuteten) Missstand innerhalb von Cosun melden. Obwohl Cosun SpeakUp auch für hinweisgebende Personen verfügbar ist die Mitarbeiter*innen von Cosun sind, wird dieser Personenkreis, soweit das möglich und wünschenswert ist, dazu ermutigt, den Sachverhalt zunächst der eigenen oder der nächsthöheren Führungskraft zu melden.

1. Begriffsbestimmungen

In dieser Regelung haben nachfolgende Begriffe folgende Bedeutung:

„**Berater*in**“ eine Person, die aufgrund seiner/ihrer Funktion eine Geheimhaltungspflicht hat und die von einer hinweisgebenden Person (gemäß nachstehender Definition) aufgrund der Vermutung eines Missstands im Vertrauen kontaktiert wird.

Unter die Kategorie Berater*in fällt auf jeden Fall die Kontaktperson für die Meldung von Missständen (siehe Anhang I und II), ein(e) Berater*in der Abteilung Beratung des Huis voor Klokkenluiders („Niederländische Whistleblower Autorität“), ein(e) Anwalt/Anwältin und ein(e) Betriebsarzt/Betriebsärztin.

„**Cosun**“ Cosun und alle Unternehmen, über die Cosun direkt oder indirekt die Kontrolle ausübt.

„**Mitarbeiter*innen**“ Personen, die Kraft Arbeitsvertrages Arbeit für Cosun verrichten oder die anderweitig in einem Unterordnungsverhältnis gegen Bezahlung Arbeit für Cosun verrichten (z. B. als Zeitarbeiter*in oder bezahlte(r) Praktikant*in).

„**hinweisgebende Personen**“ natürliche Personen, die in ihrem arbeitsbezogenen Umfeld die Vermutung haben, dass innerhalb von Cosun ein Missstand vorliegt. Dieser arbeitsbezogene Kontext bezieht sich auf künftige, gegenwärtige oder vergangene arbeitsbezogene Tätigkeiten im öffentlichen oder privaten Sektor, durch die, unabhängig von der Art dieser Tätigkeiten, Personen Informationen über Missstände innerhalb von Cosun erlangen können und in denen diese Personen beispielsweise mit Nachteilen im Sinne von Abschnitt 17da des Gesetzes zum Hinweisgeberschutz („Wet bescherming klokkenluiders“) konfrontiert werden könnten, wenn sie solche Informationen melden würden. Zu diesen natürlichen Personen gehören sowohl Mitarbeiter*innen (siehe oben) als auch Personen, die keine Mitarbeitenden sind, aber anderweitig Tätigkeiten in einem arbeitsbezogenen Kontext ausüben oder ausgeübt haben, z. B. Selbständige, unbezahlte Praktikanten/Praktikantinnen und Freiwillige, Stellenbewerber*innen, ehemalige Mitarbeiter*innen, (Personen, die unter der Verantwortung von) Lieferanten, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Anteilseignern arbeiten sowie Personen in Leitungsgremien, wie z. B. Mitglieder*innen eines Verwaltungsrats oder Vorstands.

„**Misstände**“ bei Misständen handelt es sich um:

- a. eine Verletzung oder eine potenzielle Verletzung des Unionsrechts (gemäß nachstehender Definition), oder
- b. eine Handlung oder Unterlassung, die das Allgemeinwohl gefährdet bei:
 1. einer Verletzung oder einer potenziellen Verletzung einer Gesetzesvorschrift oder interne Regel, die eine konkrete Verpflichtung mit sich bringen und die aufgrund einer Gesetzesvorschrift von einem Arbeitgeber aufgestellt wurden, oder
 2. einer Gefahr für die Volksgesundheit, für die Sicherheit von Personen, von Umweltschäden oder für das ordnungsgemäße Funktionieren eines öffentlichen Dienstes oder eines Unternehmens infolge einer unangemessenen Handlung oder Unterlassung.

Das Allgemeinwohl ist in jedem Fall bedroht, wenn von der Handlung oder Unterlassung nicht nur individuelle Interessen betroffen sind und wenn die Handlung/Unterlassung entweder struktureller Natur bzw. schwerwiegend oder umfangreich ist.

Auch Verstöße gegen die Cosun-Grundsätze und andere innerhalb der Cosun geltende (Verhaltens-)Regeln fallen unter Misstände.

„**Verstoß gegen das Unionsrecht**“ Handlung oder Unterlassung, die:

- a. rechtswidrig ist und Rechtsakte und Politiken der Union betrifft, die in den sachlichen Anwendungsbereich gemäß Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 (ABl. 2019, L305) fallen, oder
- b. den Zweck oder die Anwendung der Vorschriften in den Rechtsakten und Politiken der Union, die in den materiellen Anwendungsbereich von Artikel 2 der oben genannten Verordnung fallen, untergräbt.

2. Zunächst Rat einholen?

- 2.1.** Cosun ist sich der Tatsache bewusst dass es nicht einfach ist etwas gut zu melden. Deswegen hat eine hinweisgebende Person, diejenige, die diese Person unterstützt und involvierte Dritte (gemäß nachstehender Definition) die Möglichkeit, sich an eine(n) Berater*in über (vermutete) Misstände bei Cosun zu wenden. Cosun bietet dem oben beschriebenen Personenkreis die Möglichkeit, sich zur Beratung an die Kontaktperson für die Meldung von Misständen zu wenden. Darüber hinaus besteht beispielsweise auch die Möglichkeit, Rat bei der Abteilung Beratung des Hauses für hinweisgebende Personen („Huis voor Klokkeluiders“) einzuholen.

Unter „involvierte Dritte“ fallen:

- a. Eine der hinweisgebenden Person nahestehende Person, die von Cosun benachteiligt werden könnte, oder eine Person oder Organisation, mit der die hinweisgebende Person anderweitig in einem arbeitsbezogenen Zusammenhang steht; und
- b. Eine juristische Person im Auftrag der hinweisgebenden Person, für die die hinweisgebende Person arbeitet oder mit der sie anderweitig beruflich verbunden ist.

3. An wen können sich hinweisgebende Personen wenden?

3.1. Meldung von Mitarbeiter*in:

Grundsätzlich sollte ein (vermuteter) Missstand von einem/r Mitarbeiter*in an die eigene oder eine nächsthöheren Führungskraft gemeldet werden (siehe Anhang II). Wenn ein(e) Mitarbeiter*in aus irgendeinem Grund nicht bereit oder in der Lage ist, diesen Führungskräften einen (vermuteten) Missstand zu melden, kann er/sie sich an die Kontaktperson für die Meldung von Missständen wenden (siehe Anhang I).

Wie weiter unten erläutert, können Mitarbeiter*innen (vermutete) Missstände in jedem Fall schriftlich oder mündlich per Telefon oder über Cosun SpeakUp (Telefon, Webservice oder App) melden.

Ein(e) Mitarbeiter*in kann auch um eine Meldung vor Ort bitten. Die Kontaktperson für die Meldung von Missständen oder ein(e) andere(r) Berater*in kann Ihnen dazu gegebenenfalls weitere Informationen geben.

3.2. Meldung von (allen) hinweisgebenden Personen:

(Alle) hinweisgebenden Personen können Cosun SpeakUp nutzen.

3.3. Über Cosun SpeakUp eingereichte Meldungen werden an die Kontaktperson für die Meldung von Missständen weitergeleitet. Die Kontaktperson für die Meldung von Missständen wird vom Vorstand nach Anhörung des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats und des Gesamtbetriebsrats ernannt.

3.4. Wenn die Meldung die Kontaktperson für die Meldung von Missständen betrifft, kann die hinweisgebende Person sich an den/die Vorstandsvorsitzende(n) von Cosun wenden.

4. Wie funktioniert Cosun SpeakUp?

4.1. Eine Meldung über vermutete Missstände kann über Cosun SpeakUp per Telefon, Webservice oder App gemacht werden und zwar wie folgt:

- die hinweisgebende Person kann die gebührenfreie Nummer anrufen oder den Cosun SpeakUp-Webservice oder die App nutzen und dazu den Zugangscode verwenden (siehe Anhang I);
 - die hinweisgebende Person spricht/tippt eine Nachricht und erhält eine einzigartige Meldungsnummer, die sie sich gut merken muss;
 - die aufgenommene Meldung wird von SpeakUp transkribiert, gegebenenfalls übersetzt und an die Kontaktperson für die Meldung von Missständen geschickt (somit wird niemand bei Cosun die Stimme der hinweisgebenden Person hören);
 - die Kontaktperson für die Meldung von Missständen stellt sicher, dass innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Meldung eine Antwort auf dem Cosun SpeakUp-Webservice oder auf der App unter der eindeutigen Meldungsnummer hinterlassen wird. Wenn die hinweisgebende Person zurückruft oder sich beim Cosun SpeakUp-Webservice oder der App anmeldet, wird sie aufgefordert, ihre einzigartige Meldungsnummer einzugeben;
 - o die hinweisgebende Person hört sich die hinterlassene Nachricht an/liest sich die hinterlassene Nachricht durch und kann, falls gewünscht, eine weitere Nachricht hinterlassen;
 - o dieser Zyklus kann beliebig oft wiederholt werden.
- Cosun SpeakUp ist auch aufgenommen in Anhang II.

4.2. Es ist wichtig, dass die hinweisgebende Person bei ihrer Meldung so viele Informationen wie möglich über den Missstand, einschließlich der Ursachen und Hintergründe, zur Verfügung stellt. Über den Cosun SpeakUp-Webservice und über die App ist es möglich, Dokumente hochzuladen.

5. Was geschieht mit einer

Benachrichtigung von Mitarbeiter*in an eigene oder nächsthöhere Führungskraft

- 5.1.** Grundsätzlich untersucht die eigene oder die nächsthöhere Führungskraft die Angelegenheit und sie ergreift ggf. geeignete Maßnahmen, um dem Missstand vorzubeugen oder ihn zu beseitigen. Je nach Art des Missstands kann beschlossen werden, eine interne oder externe Untersuchung zu veranlassen oder die Angelegenheit an die Polizei und/oder Justizbehörden weiterzuleiten.
- Soweit möglich, wird der/die Mitarbeiter*in schriftlich über die Fortschritte bei der Behandlung der Angelegenheit und die zu treffenden bzw. getroffenen Maßnahmen informiert.
- 5.2.** Die Führungskraft oder die nächsthöhere Führungskraft informiert die Kontaktperson für die Meldung von Missständen über die Meldung und die ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen.

Meldung an die Kontaktperson für die Meldung von Missständen

- 5.3.** Erhält die Kontaktperson für die Meldung von Missständen eine Meldung, unterrichtet sie den/die Vorstandsvorsitzende(n) über diese eingegangene Meldung. Erforderlichenfalls beschließt der/die Vorstandsvorsitzende die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Bearbeitung und Untersuchung der Meldung. Auf der Grundlage einer ersten Beurteilung entscheidet diese Arbeitsgruppe, ob und wie die Meldung untersucht wird. Darüber hinaus berät die Arbeitsgruppe erforderlichenfalls den/die Vorstandsvorsitzende(n) oder einen von ihm/r benannten Manager über geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung oder Beseitigung des Missstands.
- Je nach Art des Missstands kann u. a. beschlossen werden, eine interne oder externe Untersuchung zu veranlassen oder die Angelegenheit an die Polizei und/oder Justizbehörden weiterzuleiten.

- 5.4.** Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von sieben Tagen nach ihrer Meldung eine Antwort von der Kontaktperson für die Meldung von Missständen. Spätestens drei Monate nach der Übersendung der Empfangsbestätigung erhält die hinweisgebende Person Informationen über die Beurteilung und ggf. über die Weiterverfolgung der Meldung.
- 5.5.** Betrifft die Meldung an die Kontaktperson für die Meldung von Missständen den/die Vorstandsvorsitzende(n), dann wird die Rolle des/der Vorstandsvorsitzenden, wie in Artikel 5.3 dieser Regelung beschrieben, durch den/die Aufsichtsratsvorsitzende(n) übernommen.

6. In welchen Fällen und wo extern melden?

- 6.1.** Cosun ermutigt hinweisgebende Personen im Falle eines vermuteten Missstands dazu, wie oben beschrieben, eine interne Meldung zu machen. Gewisse Umstände können jedoch dazu führen, dass eine hinweisgebende Person einen vermuteten Missstand extern melden kann oder muss.
- 6.2.** Im Falle einer externen Meldung, die sich auf einen Verstoß gegen das Unionsrecht bezieht, können sich hinweisgebende Personen an die in Kapitel 1a des Gesetzes zum Hinweisgeberschutz genannten Behörden wenden.
Auf den Webseiten dieser Behörden werden Empfehlungen gegeben sowie Informationen über das Meldeverfahren und die möglichen Unterstützungsmöglichkeiten vermittelt und die Bedingungen aufgeführt, unter denen eine hinweisgebende Person im Falle einer Meldung schutzberechtigt ist.
- 6.3.** Im Falle einer externen Meldung, die sich auf einen vermuteten Missstand bezieht, können sich hinweisgebende Personen an eine zuständige Behörde oder ein Verwaltungsorgan, einen Dienst oder eine Instanz wenden, die Kraft einer gesetzlich zugewiesenen Aufgabe oder Befugnis einem Verdacht auf einen Missstand nachgeht.
In diesem Fall sollte die hinweisgebende Person gemäß den Bestimmungen von Kapitel 1b des Gesetzes zum Hinweisgeberschutz („Wet bescherming klokkenluiders“) informiert werden.
- 6.4.** Es ist nicht verpflichtet, zunächst eine Cosun-interne Meldung zu machen, auch wenn eine solche interne Meldung die bevorzugte Option sein sollte und sie laut Gesetz zum Hinweisgeberschutz („Wet bescherming klokkenluiders“), sofern möglich, auch wünschenswert ist.

7. Rechtsschutz

- 7.1.** Die hinweisgebende Person, die vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Regelung in gutem Glauben eine Vermutung auf einen Missstand gemeldet hat, darf in ihrer Position aufgrund dieser Meldung in keiner Weise benachteiligt werden. Dieses Benachteiligungsverbot gilt auch für beteiligte Dritte (siehe oben unter 2.1). Cosun erlaubt keine unfaire Behandlung der hinweisgebenden Person und betroffener Dritter und schützt sie vor unfairer Behandlung.
- 7.2.** Meldungen werden mit größtmöglicher Vertraulichkeit behandelt. Alle an der Bearbeitung der Meldung beteiligten Personen (einschließlich der Mitglieder der Arbeitsgruppe) sind zur Geheimhaltung verpflichtet.
- 7.3.** Einzelheiten über die Identität der hinweisgebenden Person und der Person, der diesem Missstand zugeschrieben wird oder die mit dieser Person in Verbindung gebracht wird, sowie Informationen, die sich darauf zurückführen lassen, und Informationen über Geschäftsgeheimnisse werden von Cosun nicht ohne die Zustimmung der hinweisgebenden Person offengelegt. Im Falle eines behördlichen Ermittlungs- oder eines Gerichtsverfahrens kann es jedoch erforderlich sein, eine Erklärung abzugeben, den Namen der hinweisgebenden Person zu nennen oder die hinweisgebende Person zu bitten, Beweise vorzulegen. In solchen Situationen wird die hinweisgebende Person, soweit dies gesetzlich zulässig ist, im Voraus darüber informiert, dass die Identität der hinweisgebenden Person preisgegeben wird.

7.4 Die im Rahmen der Regelung erhobenen Daten können als personenbezogene Daten im Sinne der Allgemeinen Datenschutz-Grundverordnung und anderer anwendbarer Gesetze und/oder Vorschriften betrachtet werden.

Gemäß der Allgemeinen Datenschutz-Grundverordnung hat eine hinweisgebende Person unter bestimmten Bedingungen das Recht auf Zugang, Widerspruch, Berichtigung und/oder Vernichtung ihrer personenbezogenen Daten. Entsprechende Anfragen können von hinweisgebenden Personen an die Kontaktperson für die Meldung von Missständen gerichtet werden. Mitarbeiter*innen können diesen Antrag auch bei ihrer Führungskraft oder der nächsthöheren Führungskraft melden.

Wenn zu einer Person eine umfassende Untersuchung eingeleitet wird, ist Cosun dazu verpflichtet, diese Person innerhalb der nach nationalem Recht vorgeschriebenen Frist davon in Kenntnis zu setzen.

Kommunikation mit der betroffenen Person wird unterlassen, wenn die Gefahr besteht, dass Beweismaterial vernichtet und/oder die Untersuchung behindert wird.

8. Anonyme Berichte

8.1. Cosun möchte anonyme Meldungen so weit wie möglich vermeiden, da sie die Ermittlungen zu Missständen erschweren können. Wenn eine hinweisgebende Person jedoch der Meinung ist, dass es keine andere Möglichkeit als eine anonyme Meldung gibt, wird diese so weit wie möglich nach dem oben beschriebenen Verfahren behandelt (siehe Anhang II).

8.2. Da Cosun SpeakUp eine anonyme Meldeoption bietet, bei der mit der anonymen hinweisgebenden Person kommuniziert werden kann, behält sich Cosun das Recht vor, alle anderen Formen der anonymen Meldung, wie anonyme Briefe und E-Mails, nicht mehr zu bearbeiten.

9. Falsche Anschuldigungen

- 9.1.** Cosun ermutigt hinweisgebende Personen, die in gutem Glauben und auf der Grundlage vernünftiger Annahmen den Verdacht hegen, dass bei Cosun ein Missstand vorliegt, diesen zu melden. Wenn eine Meldung nach der Untersuchung nicht bestätigt werden kann oder ungerechtfertigt ist, werden keine Maßnahmen gegen die hinweisgebende Person ergriffen, die die Angelegenheit in gutem Glauben gemeldet hat.
- 9.2.** Eine Untersuchung nach einem Missstand kostet Zeit und Geld und schadet möglicherweise beteiligten Personen. Wenn sich die Anschuldigungen als böswillig erweisen, kann Cosun Disziplinarmaßnahmen gegen die hinweisgebende Person ergreifen, die derartige böswillige Anschuldigungen erhoben hat.

10. Aufbewahrungsfrist

- 10.1.** Wenn eine Meldung sich als unbegründet erweist, wird die Untersuchung eingestellt und werden die personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht.
- 10.2.** Die Daten werden nicht länger als zwei Monate nach Abschluss des Berichts aufbewahrt, es sei denn, es wurden disziplinarische oder andere Maßnahmen gegen eine Person, die Gegenstand der Meldung war, oder, im Falle einer böswilligen Anschuldigung, gegen die hinweisgebende Person ergriffen.

11. Inkrafttreten

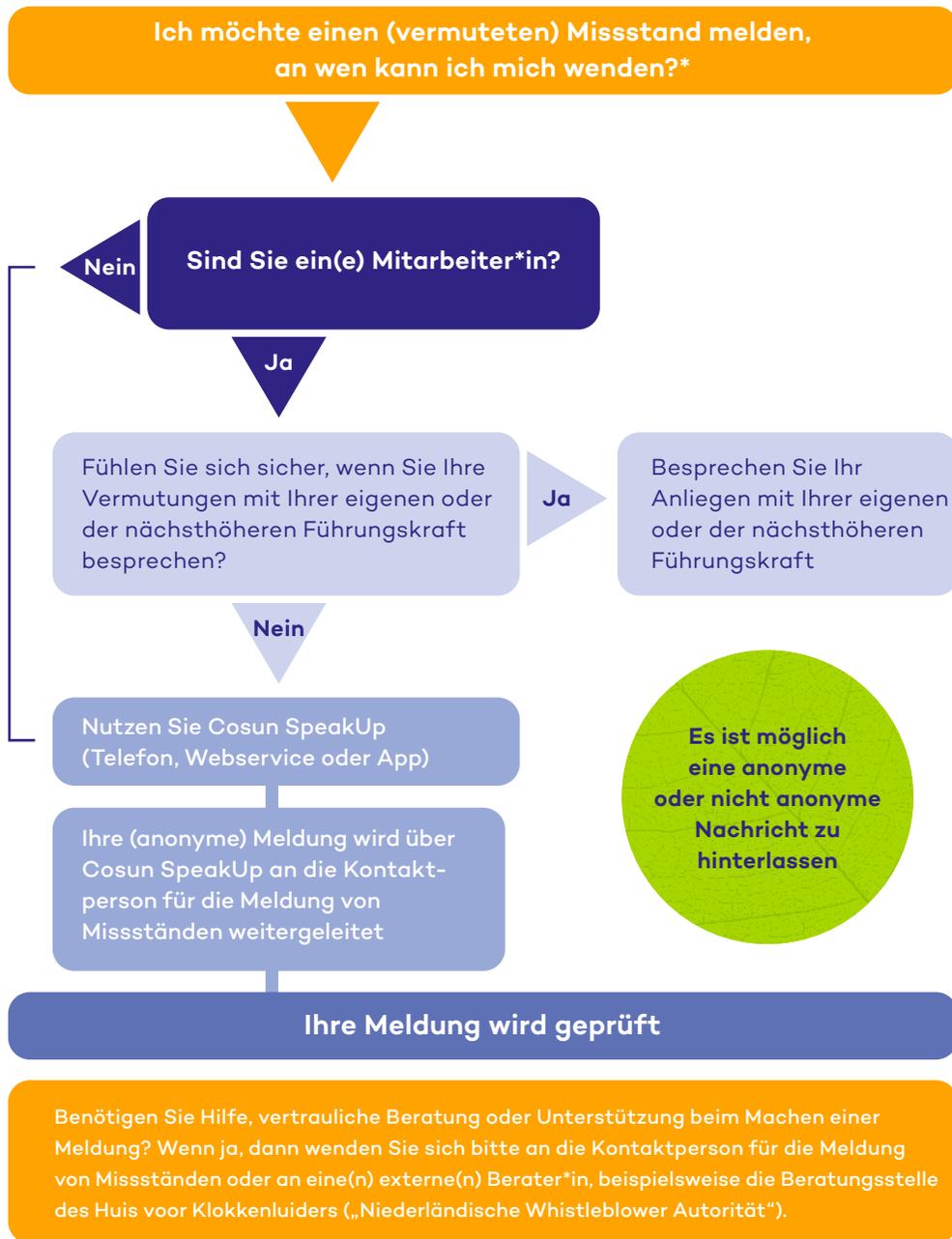
- 11.1.** Diese Regelung tritt in Kraft am 1.11.2023 und ersetzt die Regelung zur Meldung von (vermuteten) Missständen Version 1. September 2019.
- 11.2.** Der Gesamtbetriebsrat hat dieser Regelung zugestimmt.

Anhang I



Scannen Sie den QR-Code und nutzen Sie Cosun Speakup per Telefon, Webservice oder App.

Der Zugangscode ist: 107473



*bezüglich externer Meldungen siehe Artikel 6 der Regelung zur Meldung von (vermuteten) Missständen

Cosun SpeakUp



**SpeakUp ist ein externes und unabhängiges Unternehmen

